II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Juni 2008

zur Anpassung der Vergütungen gemäß den Beschlüssen 2003/479/EG und 2007/829/EG über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten

(2008/451/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2003/479/EG [1], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

gestützt auf den Beschluss 2007/829/EG [2], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 15 Absatz 7 des Beschlusses 2003/479/EG und Artikel 15 Absatz 6 des Beschlusses 2007/829/EG sehen vor, dass die Höhe des Tagegelds und der monatlichen Vergütung jährlich nach Maßgabe der Angleichung des Grundgehalts, das Beamten der Gemeinschaft in Brüssel und Luxemburg gezahlt wird, ohne Rückwirkung angepasst wird.

(2) Der Rat hat mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 420/2008 vom 14. Mai 2008 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften [3] sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2007 eine Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Gemeinschaft um 1,4 % beschlossen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) In Artikel 15 Absatz 1 des Beschlusses 2003/479/EG und in Artikel 15 Absatz 1 des Beschlusses 2007/829/EG wird der Betrag „29,44 EUR“ durch „29,85 EUR“ und der Betrag „117,74 EUR“ durch „119,39 EUR“ ersetzt.

(2) Die Tabelle in Artikel 15 Absatz 2 des Beschlusses 2003/479/EG und in Artikel 15 Absatz 2 des Beschlusses 2007/829/EG wird durch folgende Tabelle ersetzt:

„Entfernung zwischen Herkunftsort und Ort der Abordnung (in km)	Betrag in Euro
0—150	0,00
> 150	76,74
> 300	136,42
> 500	221,71
> 800	358,14
> 1 300	562,80
> 2 000	673,67“

[1] Beschluss 2003/479/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72). Aufgehoben durch den Beschluss 2007/829/EG.

[2] Beschluss 2007/829/EG des Rates vom 5. Dezember 2007 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten (ABl. L 327 vom 13.12.2007, S. 10).

[3] ABl. L 127 vom 15.5.2008, S. 1.

(3) In Artikel 15 Absatz 4 des Beschlusses 2003/479/EG wird der Betrag „29,44 EUR“ durch „29,85 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf seine Annahme folgt.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 2008.

Im Namen des Rates
Der Präsident
D. RUPEL